

# RS Vwgh 1999/3/25 96/15/0108

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.03.1999

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §167 Abs2;

BAO §303 Abs1 litc;

VwRallg;

## Rechtssatz

Entscheidungen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde in einer bestimmten Rechtssache stellen - außerhalb des Vorfragentatbestandes nach § 303 Abs 1 lit c BAO - keine Wiederaufnahmegründe dar (Hinweis E 17.9.1990, 90/15/0118), ebenso wenig eine unterschiedliche Beweiswürdigung durch eine Verwaltungsbehörde einerseits und durch eine Verwaltungsstrafbehörde oder ein Gericht andererseits (Hinweis E 17.5.1990, 89/16/0037).

## Schlagworte

Organisationsrecht Justiz - Verwaltung Verweisung auf den Zivilrechtsweg VwRallg5/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1996150108.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)